



W. W. W. W. W.

Stempelsteuerordnung

für das

Verwaltungsgebiet des Oberbefehlshabers

Ost.



Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

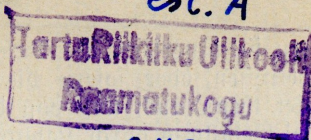
AO3402

Libau, 1916.

Druck und Verlag der Buch- u. Steindruckerei Gottl. D. Meyer,
Poststrasse 8-10.

Urk. 1. 606/18

Est. A



24249

Stempelsteuerordnung

für das

Verwaltungsgebiet des Oberbefehlshabers Ost.

§ 1.

Gegenstand der Stempelsteuer.

1. Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben, wenn sie mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind.

Den Vertragsurkunden im Sinne dieser Verordnung stehen Schreiben gleich, in denen die Einigung über ein Rechtsgeschäft erklärt wird, es sei denn, daß binnen drei Wochen nach Abgang des die Einigung ergebenden Schreibens eine verstempelte Urkunde über das Rechtsgeschäft errichtet wird.

2. Werden auf Grund von Rechtsgeschäften bei Gerichten im Verwaltungsgebiet des Oberbefehlshabers Ost Ansprüche geltend gemacht, so ist der Stempel unter entsprechender Anwendung des Tarifs auch dann zu entrichten, wenn das Rechtsgeschäft mündlich geschlossen ist, oder die über das Rechtsgeschäft errichtete Urkunde nicht in Hauptausfertigung oder Urschrift vorgelegt wird.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet keine Anwendung, wenn binnen einer vom Gericht festzusetzenden Frist nachgewiesen wird, daß die Verstempelung bereits stattgefunden hat. Die Festsetzung der Frist kann unterbleiben, wenn feststeht, daß eine Verstempelung nicht erfolgt ist.

3. Rechnungen sind auch dann stempelspflichtig wenn sie nicht unterzeichnet sind.

§ 2.

Verhältnis des Verwaltungsgebietes des Oberbefehlshabers Ost zu anderen Gebieten.

Der Stempelsteuer unterliegen die im Verwaltungsgebiet errichteten Urkunden, sowie die außerhalb des Verwaltungsgebietes errich-

teten Urkunden, sofern sie innerhalb des Verwaltungsgebietes befindliche Gegenstände betreffen oder sofern die beurkundeten Geschäfte im Verwaltungsgebiet wenn auch nur von dem einen Vertragsteile zu erfüllen sind. Bei Erfüllung durch Zahlung gilt der Wohnort des Zahlungspflichtigen als Erfüllungsort.

Die Vorschrift des Absatzes I findet auf die in § 1 Ziffer 2 bezeichneten Rechtsgeschäfte sinngemäße Anwendung.

Bei den außerhalb des Verwaltungsgebietes vorgenommenen Rechtsgeschäften entsteht die Stempelspflicht jedoch erst dann:

- a) wenn die darüber errichteten Urkunden in das Verwaltungsgebiet gebracht werden oder
- b) wenn Ansprüche auf Grund der Rechtsgeschäfte bei Gerichten des Verwaltungsgebietes geltend gemacht werden.

Stempelabgaben, die an das Deutsche Reich oder einen deutschen Bundesstaat entrichtet worden sind, werden auf Grund dieser Verordnung zu erhebenden Stempelabgaben angerechnet.

§ 3.

Allgemeine Grundsätze über die Stempelspflichtigkeit.

Die Stempelspflichtigkeit einer Urkunde oder eines Rechtsgeschäftes richtet sich nach dem Inhalt.

Die Hinzufügung von Bedingungen, die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäftes ist für die Stempelspflichtigkeit ohne Bedeutung.

§ 4.

Stempelsteuerbefreiungen.

A. Sachliche.

Von der Stempelsteuer sind befreit:

1. Urkunden und Rechtsgeschäfte über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert M. 100.— nicht übersteigt und der Tarif keine entgegenstehende Bestimmungen enthält.
2. Urkunden und Verhandlungen im Enteignungsverfahren.
3. Urkunden über Verträge, die von der Heeresverwaltung mit der „Ostbank für Handel und Gewerbe, Darlehnskasse Ost“ geschlossen werden.

B. Persönliche.

Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

1. Der Fiskus des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten.
2. Alle deutschen Militär- und Zivilbehörden.
3. Heeresangehörige, Beamte der deutschen Verwaltung im besetzten Gebiet, Mitglieder des Roten Kreuzes und Angehörige der von gemeinnützigen Vereinigungen unterhaltenen und dem Generaldelegierten des Oberbefehlshabers Ost unterstellten Soldatenheime.

4. Kirchen und sonstige Religionsgesellschaften, öffentliche Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten.

Bei allen zweiseitigen Verträgen mit den von der Entrichtung der Stempelsteuer Befreiten ist der Stempel zur Hälfte von den von der Stempelsteuer nicht befreiten Vertragsteilnehmern zu entrichten.

§ 5.

Wertermittlung.

1. Für die Stempelberechnung ist der gemeine Wert zur Zeit der Beurkundung des Geschäftes, bei mündlichen Rechtsgeschäften der gemeine Wert zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes maßgebend.

2. Bei Leistungen, über deren Umfang der Verpflichtete in bestimmten Grenzen selbst befinden kann, ist der Stempel nach dem höchstmöglichen Wert des Gegenstandes des Geschäftes zu berechnen.

3. Bei Geldforderungen ist der Geldbetrag, bei kurrehabenden Wertpapieren der Tageskurs als Wert anzusehen.

4. Der einjährige Wert von Nutzungen wird, wenn nicht aus der Urkunde ein anderer Prozentsatz hervorgeht, zu 5 vom Hundert des Wertes des Gegenstandes, welcher die Nutzung gewährt, angenommen.

5. Bei immerwährenden Nutzungen oder Leistungen ist das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die längste Dauer begrenzende Umstände vorhanden sind, das Zwölfeinhalbsfache des einjährigen Betrages als Wert anzusehen.

§ 6.

Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.

1. Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden gleichen Inhaltes ausgefertigt, so wird der Stempel nur zu der Hauptausfertigung verwendet; die übrigen Ausfertigungen unterliegen dem Stempel der Tarifstelle Doppelstücke.

2. Bei Verhandlungen vor Urkundspersonen ist der Stempel zur Urschrift zu verwenden; bleibt die Urschrift in den Händen der Urkundsperson, so ist die erste Ausfertigung stempelfrei, wenn diese als erste bezeichnet und auf ihr bescheinigt ist, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet ist.

§ 7.

Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Geschäfte.

1. Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen.

2. Wenn in einer Urkunde über mehrere, verschiedenen Steuer-

fäzen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerte ungetrennt in einer Summe verabredet ist, so kommt für die Berechnung des Stempels der höchste Steuersatz zur Anwendung, sofern nicht von den Ausstellern der Urkunde innerhalb der in den §§ 11 und 12 angegebenen Fristen noch nachträglich die Werte für die einzelnen Gegenstände angegeben werden.

3. Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung im Falle des § 1 Ziffer 2 dieser Verordnung.

§ 8.

Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben.

Die Stempelabgabe beträgt mindestens 10 Pf. und steigt bis zu M. 1,50 in Abstufungen von je 10 Pfg. und über M. 1,50 in Abstufungen von je 50 Pfg.; überschießende Beträge sind nach oben abzurunden.

§ 9.

Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.

1. Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

- a) bei den von Behörden und Beamten einschließlich der Urkundspersonen aufgenommenen Verhandlungen, Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen, Bescheinigungen usw. diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind;
- b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben;
- c) bei Verträgen und Wechseln alle Teilnehmer.

2. Für die Entrichtung der Steuer haften:

- a) Jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, der ein rechtliches Interesse an deren Gegenstand hat;
- b) im Falle des § 1 Ziffer 2 dieser Verordnung derjenige, welcher Ansprüche aus dem Rechtsgeschäft herleitet, sowie diejenigen am Verfahren Beteiligten, deren Teilnahme am Rechtsgeschäft für erwiesen erachtet wird.

3. Mehrere zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichtete oder für die Entrichtung des Stempels haftbare Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 10.

Erfüllung der Stempelpflicht.

Die Stempelpflicht wird erfüllt:

- a) durch Verwendung von Stempelmarken nach Maßgabe der Ausführvorschriften;
- b) durch Berechnung und Vereinnahmung mit den Gerichtskosten;
- c) durch Barzahlung gegen Erteilung einer Quittung.

Den Ausführungsvorschriften bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Urkunden und Rechtsgeschäfte auf die eine oder andere der unter a bis c bezeichneten Arten der Stempelentrichtung zu versteuern sind.

Die Vorschriften der russischen Wechselordnung vom 14. 1. 1903, wonach Wechsel, um gültig zu sein, auf russischem Stempelpapier geschrieben sein müssen, werden aufgehoben.

§ 11.

Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.

Die zur Verwaltung des Oberbefehlshabers Ost gehörenden Behörden und Beamten einschließlich der Urkundspersonen haben den Stempel zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, Ausfertigungen und sonstigen stempelflichtigen Urkunden aller Art vor der Aushändigung, spätestens aber binnen 3 Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden, zu verwenden. Ist der Stempel nicht innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten entrichtet, so ist die zwangsweise Einziehung herbeizuführen.

Die nicht zur Verwaltung des Oberbefehlshabers Ost gehörenden Dienststellen sind berechtigt, die Verstempelung nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu bewirken.

Werden in den Fällen der vorhergehenden Absätze Urkunden ohne Verwendung des vorgeschriebenen Stempels ausgehändigt, so ist die Verstempelung vom Pflichtigen vor der Weitergabe, spätestens aber binnen 3 Wochen nach dem Tage der Aushändigung der Urkunde bei einer nach den Ausführungsvorschriften mit dem Vertrieb von Stempelmarken beauftragten Amtsstelle herbeizuführen.

§ 12.

Zeit der Stempelverwendung in sonstigen Fällen.

1. Bei den Verhandlungen der Privatpersonen ist die Verstempelung von dem Pflichtigen bis zu dem nachfolgend bestimmten Zeitpunkt zu bewirken:

- a) bei eigenhändigen Testamenten und den innerhalb des Verwaltungsgebietes ausgestellten Wechseln vor der Aushändigung durch die Aussteller, spätestens aber binnen 3 Wochen nach Ausstellung;
- b) im Falle des § 2 Abs. 3 a vor dem Gebrauch, spätestens aber binnen 3 Wochen, nachdem die Urkunde in das Verwaltungsgebiet gebracht ist;
- c) bei Wechseln, die außerhalb des Verwaltungsgebietes ausgestellt sind, bevor sie der erste innerhalb des Verwaltungsgebietes befindliche Besitzer aus Händen gegeben hat, spätestens aber binnen einer Woche, nachdem er sie in Empfang genommen hat;
- d) bei Quittungen, Rechnungen und den zu Tarifstelle 7 bezeich-

neten Eingaben vor der Aushändigung;

e) in allen übrigen Fällen vom Aussteller binnen drei Wochen nach der Ausstellung.

2. Im Falle des § 9 Ziffer 2 a hat der Inhaber oder Vorzeiger die Verstempelung der Urkunde vor der Weitergabe, spätestens aber binnen drei Wochen nach dem Tage des Empfanges zu bewirken.

3. Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnen den Ausstellern gegenüber die nach Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen Fristen zur Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntnis erlangt haben.

§ 13.

Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Im Stempelinteresse sind alle Beteiligten den mit der Verwaltung des Stempelwesens betrauten Behörden und ihren Organen gegenüber (§ 16, I) zur Auskunftserteilung sowie zur Offenlegung ihrer Bücher und Verhandlungen verpflichtet.

Die Auskunftserteilung kann Zivilpersonen gegenüber durch Ordnungsstrafen bis zu einem Gesamtbetrage von 500 Mark erzwungen werden. Die Festsetzung der Ordnungsstrafen erfolgt durch den Kreishauptmann (Stadthauptmann). Eine Androhung hat vorauszugehen.

Die Vorschrift von Absatz I findet auf die nicht zur Verwaltung des Oberbefehlshabers Ost gehörenden Dienststellen keine Anwendung.

§ 14.

Festsetzung von Geldstrafen.

1. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 3 Mark beträgt.

2. Betrifft die Zuwiderhandlung die Tariffstelle „Wechsel“, so hat jeder der Wechselbeteiligten eine Geldstrafe verwirkt, welche dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

3. Bei juristischen Personen sind die Geldstrafen gegen die Vorstandsmitglieder, bei sonstigen Gesellschaften jeder Art gegen die Gesellschafter mit dem einmaligen Betrage festzusetzen. Die Vorstandsmitglieder oder Gesellschafter haften als Gesamtschuldner.

4. Wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafen eine Ordnungsstrafe von 1 bis 500 M. ein. Die Ordnungsstrafe ist durch den Kreishauptmann (Stadthauptmann) festzusetzen. In besonders milde liegenden Fällen kann von der Ordnungsstrafe abgesehen werden.

5. Werden die in Tarifstelle 7 bezeichneten Eingaben ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht, so ist von einer Bestrafung abzugehen, wenn der Stempel binnen einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung entrichtet wird.

Eine Umwandlung nicht einziehbarer Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Der hinterzogene Stempel ist unabhängig von der Strafe nachzuzahlen.

§ 15.

Verwendung gefälschter oder entwerteter Stempel und unbefugter Handel mit Stempelzeichen.

A. Unter Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen des russischen Rechtes wird bestraft:

1. Wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelzeichen Gebrauch macht;

2. wer unechte Stempelzeichen in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden;

3. wer echte Stempelzeichen in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden;

4. wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden verwendete Stempelzeichen wiederum zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet.

Der Versuch ist strafbar.

In den vorstehenden Fällen ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten und auf Geldstrafe bis zu 10,000 Mark, beim Vorliegen mildernder Umstände auf Gefängnis nicht unter drei Tagen oder Geldstrafe nicht unter 30 Mark zu erkennen.

Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle für je 3 bis 30 Mark ein Tag Gefängnis.

Neben der Strafe ist die Einziehung der bei der Begehung der strafbaren Handlung verwendeten oder hierzu bestimmten Gegenstände auszusprechen.

B. Wer unbefugt mit Stempelzeichen Handel treibt, wird unter Einziehung der Vorräte mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Die Vorschrift von Ziffer A Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 16.

Verwaltung des Stempelwesens.

Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung des Verwaltungschefs durch die Kreishauptleute (Stadthauptleute) und deren Organe ausgeübt.

Ueber Anträge auf Erstattung von Stempeln sowie auf Ersatz von Stempelzeichen, die vor dem Gebrauch durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, entscheidet der Chef der Verwaltung endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Ueber Beschwerden in Stempelangelegenheiten entscheidet bei einem Stempelbetrage bis zu 300 M. der Kreishauptmann (Stadthauptmann), bei einem höheren Stempelbetrage der Chef der Verwaltung. Die Entscheidungen sind endgültig.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den Ausführungsvorschriften die Entrichtung des Stempels durch Berechnung und Vereinnahmung mit den Gerichtskosten erfolgt, ist über Anträge auf Erstattung von Stempeln, sowie über Beschwerden, welche die Festsetzung des für die Stempelberechnung maßgebenden Wertes oder den Ansaß von Stempelbeträgen betreffen, im Justizaufsichtswege zu entscheiden. Die Entscheidung des Verwaltungschefs ist hierbei endgültig.

§ 17.

Stempelmäßigung aus Billigkeitsgründen.

Die Verwaltungschefs sind befugt, Ausnahmen von der Stempelpflicht oder Stempelhaftung sowie Ermäßigung der Stempelsätze aus Gründen der Billigkeit zu gewähren, sowie bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnis die Stempelabgabe zu stunden oder in Teilbeträgen erheben zu lassen. Die Verwaltungschefs können diese Befugnis auf den zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) oder bei Entrichtung des Stempels zu den Gerichtskosten auf das zuständige Gericht übertragen.

Mit Einwilligung des Oberbefehlshabers Ost oder der von diesem bestimmten Dienststelle können Ausnahmen oder Ermäßigungen allgemein für bestimmte Fälle gewährt werden.

§ 18.

Uebergangsbestimmungen.

Diese Verordnung tritt am 15. November 1916 in Kraft. Es bleibt jedoch den Verwaltungschefs vorbehalten, mit Einwilligung des Oberbefehlshabers Ost die Verordnung hinsichtlich einzelner Tarifstellen erst von einem späteren Zeitpunkt ab in Kraft treten zu lassen.

Urkunden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet sind, unterliegen nicht deren Bestimmungen. Ausgenommen sind Miet- und Pachtverträge, sowie Versicherungsverträge und Policen für die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht abgelaufene Zeit ihrer Geltung, falls für diese Zeit nicht bereits Stempelabgaben entrichtet worden sind.

Die Vorschrift des § 1 Ziffer 2 findet unabhängig von dem in Absatz II bezeichneten Zeitpunkte Anwendung.

Hauptquartier Ost, den 2. 10. 1916.

Der Oberbefehlshaber Ost.

Leopold Prinz v. Bayern
Generalfeldmarschall.

Die Tarifstelle 12 des Stempeltarifs zur Stempelsteuerordnung vom 2. Oktober 1916, welche Tarifstelle die Besteuerung von Quittungen betrifft, wird bis auf weiteres aufgehoben. Bereits gezahlte Stempelabgaben werden nicht zurückgezahlt.

Die Stempelpflicht für jede Rechnung über einen Gegenstand von mehr als 10 Mk. bleibt bestehen.

Libau, den 5. Dezember 1916.

Der Deutsche Stadthauptmann

B e c h e r e r.

Stempeltarif.

Nr. Sfd.	Gegenstand der stempelpflichtigen Urkunden	Steuerfuß		Berechnung der Abgabe
		vom Sund- dert	M. Pf	
1	<p>Abtretungen von Rechten und Forderungen</p> <p>Ist der Wert des abgetretenen Rechtes nicht schätzbar Befreit sind Indossamente auf Wechseln.</p>	$\frac{1}{5}$		<p>des Wertes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Geldbetrages oder des Wertes des abgetretenen Rechtes.</p>
2	Anstellungsurkunden für Lehrer und Beamte, soweit sie nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen		3	—
3	Ausfertigungen von Schriftstücken der Behörden und Beamten einschließlich der Urkundspersonen, sofern nicht eine andere Tarifstelle zu entrichten ist Befreit sind die von Gerichten erteilten Ausfertigungen von Entscheidungen.		3	—
4	Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern und Registern, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen gefertigt werden		3	—
5	Beglaubigungen:			
	a) von Unterschriften durch Behörden und Beamte einschließlich der Urkundspersonen		3	—
	b) von Abschriften stempelpflichtiger Urkunden		3	—
	Der Stempel zu b) darf nicht höher sein als der Stempel der Originalurkunde.			

Zif. Nr.	Gegenstand der stempelpflichtigen Urkunden	Steuerfuß		Berechnung der Abgabe
		vom Hundert	M. Pf.	
	c) von Uebersetzungen aus fremden Sprachen		3	für jede Beglaubigung.
6	Doppelstücke von stempelpflichtigen Urkunden, jedoch nicht über den zur stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus		3	
7	Eingaben oder Gesuche der Landeseinwohner in persönlichen Angelegenheiten an Verwaltungsbehörden (schriftliche oder mündlich zu Protokoll erklärte), sowie die von den Behörden erteilten Bescheide, je Vom Stempel dieser Tariffstelle sind befreit:		1 50	
	a) Eingaben und Gesuche an Gerichte,			
	b) Eingaben und Gesuche in Kirchen-, Schul- und Armenangelegenheiten,			
	c) Eingaben, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf Grund einer Aufforderung der Behörde eingereicht werden,			
	d) Bescheide auf Eingaben oder Gesuche der zu Ziffer a bis c bezeichneten Art,			
	e) Bescheide, die eine Genehmigung oder Erlaubnis enthalten, wenn für die Erteilung der Genehmigung oder der Erlaubnis auf Grund anderer Verordnungen eine Gebühr zu entrichten ist.			
8	Genehmigung der Satzung neu gegründeter Vereine, mit Ausnahme derer, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken zu dienen bestimmt sind		30	
9	Kaufverträge und gerichtliche Zwangsversteigerungen:			
	a) über unbewegliche Gegenstände			

Zfd. Nr.	Gegenstand der stempelpflichtigen Urkunden	Steuerfuß		Berechnung der Abgabe
		vom Hundert	M. Pf.	
	(Grundstücke oder ihnen gleichgeachtete Rechte)	1		des Kaufpreises unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen.
	b) über bewegliche Gegenstände aller Art	1/2		wie vorstehend.
	c) Kaufverträge über Waren, die zum Wiederverkauf oder zur Verarbeitung oder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe bestimmt sind.	1/10		des Kaufpreises
	Befreit sind: Verträge über Veräußerung unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände von Eltern an Kinder und deren Abkömmlinge.			
10	Lieferungsverträge wie Kaufverträge über bewegliche Sachen.			
11	Miet- und Pachtverträge: 1. über im Verwaltungsgebiet gelegene unbewegliche Sachen sowie die Verlängerung solcher Verträge, wenn der für die Dauer eines Jahres zu berechnende Miet- oder Pachtzins beträgt			
	mehr als 100 M. bis 500 M.	2/10		d. Miet- od. Pachtzinses, einschließl. der Nebenleistungen für die Dauer der bedungenen Vertragszeit; bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Besteuerung zunächst eine einjährige Dauer zugrunde zu legen.
	" " 500 " " 1 000 "	3/10		
	" " 1 000 " " 2 000 "	4/10		
	" " 2 000 " " 4 000 "	6/10		
	" " 4 000 " " 6 000 "	8/10		
	" " 6 000 " " 8 000 "	1		
	" " 8 000 " " 10 000 "	1 2/10		
	" " 10 000 " " 12 000 "	1 4/10		
	" " 12 000 " " 14 000 "	1 6/10		
	" " 14 000 " " 16 000 "	1 7/10		
	" " 16 000 " " 18 000 "	1 8/10		
	" " 18 000 " " 20 000 "	1 9/10		
	" " 20 000 " " " "	2		
	Den Urkunden über Mietverträge sind „Wohnungsbüchchen“ gleichzusetzen, in denen Mietbedingungen vermerkt sind. Die Wohnungsbü-			

Zf. Nr.	Gegenstand der stempelspflichtigen Urkunden	Steuerfuß		Berechnung der Abgabe
		vom Hundert	M. Pf.	
	<p>welchen sind jedoch stempelfrei, wenn eine verstempelte Urkunde über den Mietvertrag errichtet wird.</p> <p>2. Miet- und Pachtverträge über bewegliche Sachen, wenn der Miet- oder Pachtzins für die gesamte Vertragsdauer mehr als 100 bis 200 M. beträgt</p> <p>bei höheren Beträgen</p>	<p>$\frac{2}{10}$</p> <p>$\frac{1}{2}$</p>		<p>wie vorstehend; bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Besteuerung eine einjährige Dauer zugrunde zu legen.</p>
12	<p>Quittungen über einen Gegenstand von mehr als 10 M.</p> <p>Befreit sind:</p> <p>1. Quittungen über Zahlungen im inneren Verkehr eines und desselben Geschäftsbetriebes;</p> <p>2. Quittungen, sofern sie auf die Rechnungen, Schuldscheine usw. gesetzt werden und nicht über einen höheren Betrag als 200 M. lauten.</p> <p>3. Quittungen im Verkehr zwischen öffentlichen Sparkassen und den Sparern.</p>	<p>$\frac{1}{20}$</p>		<p>des Betrages der Forderung, mindestens aber 10 Pf. für jede Quittung.</p>
13	Rechnungen über einen Gegenstand von mehr als 10 M.		— 10	für jede Rechnung.
14	<p>Schenkungen zugunsten von Privatpersonen über 100 M.</p> <p>mindestens jedoch</p>	<p>$\frac{1}{2}$</p>	1 50	des Wertes der Schenkung.
15	<p>Schuldverschreibungen</p> <p>Darlehnsscheine der „Ostbank für Handel und Gewerbe, Darlehnskasse Ost“ sind vom Stempel dieser Tariffstelle befreit.</p> <p>Beurkundungen über Verlängerungen der Rückzahlungsfrist der Schuld unterliegen einem Stempel von</p> <p>Diese Vorschrift findet auch dann</p>	<p>$\frac{1}{10}$</p> <p>$\frac{1}{20}$</p>		<p>des Betrages der Schuld.</p> <p>wie vor.</p>

Zfd. Nr.	Gegenstand der stempelpflichtigen Urkunden	Steuerfuß		Berechnung der Abgabe
		vom Hundert	m. pf.	
	Anwendung, wenn die Verlängerung nur vom Gläubiger unterschrieben ist und dem Schuldner nicht ausgehändigt wird.			
16	Sicherstellung von Rechten (Bürgschaften, Verpfändungen, Hypothekenbestellungen)	1/10		des Betrages der sichergestellten Schuld.
	Ist der Wert des sichergestellten Rechtes nicht schätzbar		3	
17	Tauschverträge wie Kaufverträge			Der Stempel wird nur von dem Werte derjenigen in Tausch gegebenen Gegenstände berechnet, die den höheren Wert haben.
18	Testamente (testamentliche Verfügungen einschließlich der Kodizille)			
	1. bei einem Werte bis 1 000 M.		3	
	" " " " 5 000 "		5	
	" " " " 10 000 "		10	
	" " " " 20 000 "		20	
	" " " " 50 000 "		40	
	" " " " 100 000 "		60	
	" " " " 300 000 "		80	
	" " " " über 300 000 "		100	
	2. über Anordnungen nicht vermögensrechtlicher Art		3	
19	Vergleiche	1/2		des Höchstbetrages der durch den Vergleich erledigten Ansprüche.
	mindestens jedoch		3	
	Stempelfrei sind Vergleiche in Prozeßsachen, die zu gerichtlichem Protokoll erklärt sind.			
	Ist der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar		3	
20	Verhandlungen vor Gerichten oder Urkundspersonen aufgenommene, welche die Stelle einer in diesem Tarife versteuerten Urkunde vertreten, wie			

Zfd. Nr.	Gegenstand der stempelpflichtigen Urkunden	Steuerfuß			Berechnung der Abgabe
		vom Hundert	gr.	pf.	
21	diese; sonst und in allen Fällen mindestens Versicherungsverträge aller Art, auch in der Form von Policen usw. sowie Verlängerungen bestehender Versicherungen jährlich	1/10	3		der Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als 30% der Prämie.
22	Versteigerungsprotokolle öffentlicher Beamter und gewerbmäßiger Auktionatoren über bewegliche Gegenstände	1/2			des Gesamterlöses nach Abzug der Kosten.
23	mindestens jedoch Verträge über vermögensrechtliche Gegenstände aller Art (Arbeits-, Anstellungs-, Auseinandersetzungs-, Dienst-, Ehe-, Erbteilungsverträge usw.), sofern nicht eine andere Tariffstelle zur Anwendung kommt	1/2	3		des Gegenstandswertes.
	jedoch mindestens		3		
	Bei Verträgen, in welchen Arbeits- oder Dienstleistungen auf bestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Gehalt, Lohn usw.) versprochen werden, ist das Entgelt für die gesamte Vertragsdauer, bei Verträgen auf unbestimmte Zeit für 1 Jahr der Stempelberechnung zugrunde zu legen. Sind die Verträge nur Nebenverträge eines Hauptvertrages und werden sie mit diesem zusammen in einer Urkunde beurkundet, so beträgt der Stempel nicht mehr, als der Hauptvertrag an Stempel erfordert.				
	Befreit sind:				
	a) Lehrverträge,				
	b) Verträge über Arbeits- und Dienst-				

Zif. Nr.	Gegenstand der stempelpflichtigen Urkunden	Steuerfuß		Berechnung der Abgabe
		vom Sum- dert	m. p.	
	leistungen, wenn das Entgelt (Lohn, Gehalt usw.) für ein Jahr 1500 M. nicht übersteigt.			
24	Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Vollmachtgeber, wenn der Wert des Gegenstandes			
	1 000 M. nicht übersteigt	1	50	
	3 000 " " "	3	—	
	6 000 " " "	6	—	
	10 000 " " "	10	—	
	bei einem höheren Betrage	20	—	
	Ist der Wert nicht schätzbar	3	—	
	Generalvollmachten	20	—	
25	Wechsel oder wechsellähnliche Papiere			
	über 1 M. bis 200 M.	—	20	
	" 200 " " 400 "	—	40	
	" 400 " " 600 "	—	60	
	" 600 " " 800 "	—	80	
	" 800 " " 1000 "	1	—	
	und von jedem ferneren Tausend mehr	1	—	dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.
	Tritt die Verfallzeit eines auf einen bestimmten Zahlungstag lautenden Wechsels später als 3 Monate nach dem Ausstellungstage ein, sind die doppelten Sätze zu entrichten.			
26	Wechselproteste bis 1000 M.	1	50	von jeder einzelnen Wechselurkunde
	mehr als 1000 M.	3	—	
27	Verdingungsverträge über Herstellung unbeweglicher Sachen (Bauverträge)	$\frac{1}{3}$		des Entgeltes.
28	Zeugnisse (Bescheinigungen) von Behörden und Beamten einschließlich der Urkundspersonen in Privatsachen ausgestellt, sofern nicht eine andere Tariffstelle in Frage kommt	3	—	
	Vom Stempel dieser Tariffstelle sind befreit:			
	a) Führungszeugnisse,			

Zif. Nr.	Gegenstand der stempelpflichtigen Urkunden	Steuerfuß		Berechnung der Abgabe
		vom Hundert	M. Pf.	
	b) Zeugnisse in Armensachen, c) Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungs-scheine, d) Zeugnisse oder Bescheinigungen, für deren Erteilung auf Grund anderer Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost eine Gebühr zu entrichten ist (z. B. Reisescheine, Grenzscheine, Marktkarten, Aufenthalts-scheine, Erlaubnisscheine, Ob. Ost-Pässe, Grenzausweise für den Grenznahverkehr, Innengrenzkarten, Flößerscheine, Jagdscheine usw.). Erlaubnisscheine zum Handel mit Zigaretten, zum Betrieb eines Ausschankes, sowie zum Handel mit Branntwein unterliegen dieser Befreiungsvorschrift nicht.			
29	Zulassungsscheine: 1. Für einheimische Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte 2. Für einheimische Heilgehilfen, Feldscher, Pfleger, Hebammen und dergl. 3. Für Notare		10 5 50	

Hauptquartier Ost, den 2. 10. 1916.

Der Oberbefehlshaber Ost.
Leopold Prinz v. Bayern
Generalfeldmarschall.

Ausführungsvorschriften

zur

Stempelsteuerordnung.

Art. 1

(zu § 1 Ziffer 1).

Mechanische Herstellung der Unterschrift.

Als Unterzeichnung im Sinne des § 1, Ziffer 1, Abs. I gilt auch die mit Wissen und Willen des Ausstellers erfolgte mechanische Herstellung der Unterschrift.

Art. 2

(zu § 1 Ziffer 2 Abs. II Satz 1).

Nachweis der Verstempelung.

Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlegung einer Nebenausfertigung oder Abschrift erbracht werden, auf welcher der zur Hauptausfertigung oder Urschrift verwendete Stempelbetrag gemäß Art. 5 dieser Ausführungsvorschriften bescheinigt ist.

Art. 3

(zu § 4 Ziffer B Abs. II).

Verträge mit den von der Entrichtung der Stempelsteuer Befreiten.

Bereinbarungen, nach denen sich die von der Entrichtung der Stempelsteuer Befreiten im Innenverhältnis zur Uebernahme des Stempelbetrages verpflichten, bleiben unberührt.

Art 4

(zu § 5).

Aussetzung der Besteuerung.

Wenn bei einem Geschäft der Wert des Gegenstandes sogleich auch nicht annähernd durch Schätzung festgestellt werden kann, ist die Erhebung des Stempels spätestens bis zur erfolgten Ausführung des Ge-

schäftes auszufehen. Die Urkunden sind jedoch innerhalb der in den §§ 11 und 12 der Verordnung angegebenen Fristen der zuständigen Amtsstelle vorzulegen, welche das Erforderliche wegen der Ueberwachung und nachträglichen Zahlung der Stempelsteuer anzuordnen hat.

Art. 5

(zu § 6).

Stempelverwendungsvermerke auf Nebenausfertigungen, Abschriften usw.

Die zur Verwaltung des Oberbefehlshabers Ost gehörenden Behörden und Beamten, einschließlich der Urkundspersonen, sind verpflichtet, auf den von ihnen hergestellten oder ihnen gemäß § 11 III der Verordnung zur Verstempelung vorgelegten Nebenausfertigungen (Doppelstücken) sowie beglaubigten und einfachen Abschriften die zu den Hauptausfertigungen oder Urschriften verwendeten Stempelbeträge zu bescheinigen.

Die gleiche Verpflichtung trifft die nicht zur Verwaltung des Oberbefehlshabers Ost gehörenden Dienststellen, falls die Verstempelung der Hauptausfertigung oder Urschrift gemäß § 11 II der Verordnung von ihnen bewirkt worden ist.

Art. 6

(zu § 10).

Arten der Stempelmarken.

Zur Erfüllung der Stempelpflicht werden mit einem Aufdruck versehene preußische Stempelmarken ausgegeben. Die Marken lauten über Beträge von 0,10 M., 0,20 M., 0,40 M., 0,50 M., 1 M., 1½ M., 3 M., 5 M., 10 M., 20 M. und 50 M.

Der tarifmäßige Stempelbetrag ist durch Verwendung einer möglichst geringen Anzahl von Marken darzustellen.

Der Vertrieb der Stempelmarken erfolgt durch die Kreishauptleute (Stadthauptleute).

Mit Genehmigung des Verwaltungschefs kann auch andern Amtsstellen, insbesondere den Amtsvorstehern, die Befugnis zum Vertrieb und zur Entwertung von Stempelmarken übertragen werden.

Die mit dem Vertriebe der Stempelmarken betrauten Behörden haben den Steuerpflichtigen auf deren Anfragen über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels sowie darüber, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelgebühren überhaupt besteht, Auskunft zu erteilen. Auf Anfragen allgemeiner Art erstreckt sich die Pflicht zu einer amtlichen Belehrung nicht.

Art. 7.

Zur Entwertung von Stempelmarken verpflichtete und befugte Behörden und Beamte.

a) Amtsstellen.

Die mit dem Vertrieb von Stempelmarken beauftragten Amtsstellen (Art. 6 Abs. III, IV) sind verpflichtet, die ihnen zur Versteuerung vorgelegten Urkunden auf ihre Stempelpflichtigkeit zu prüfen, den Stempel zu berechnen und zu entwerten.

b) Andere Behörden und Beamte.

Die sonstigen zur Verwaltung des Oberbefehlshabers Ost gehörenden Behörden und Beamten sind verpflichtet, zu den von ihnen mit Privatpersonen abgeschlossenen Verhandlungen und Verträgen, sowie zu den von ihnen erteilten Ausfertigungen, Auszügen, Bescheinigungen, Bescheiden, Abschriften usw. die tarifmäßigen Stempel zu verwenden.

Die Höhe des verwendeten Stempels ist in den Akten zu vermerken.

Die nicht zur Verwaltung des Oberbefehlshabers Ost gehörenden Dienststellen sind befugt, in den in Absatz I bezeichneten Fällen die Versteampelung zu bewirken.

c) Urkundspersonen.

Urkundspersonen (Notare, Friedensrichter gemäß Abs. II usw.) haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und entworfenen Urkunden, sowie zu allen ihnen zum Gebrauch bei anderen Urkunden oder zur Beglaubigung der Unterschriften vorgelegten Urkunden, ferner zu allen von ihnen erteilten Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften die erforderlichen Stempel zu verwenden. Die Höhe des verwendeten Stempels ist im Urkundsregister zu vermerken.

In denjenigen Fällen, in denen die Friedensrichter als Urkundspersonen tätig sind, (vgl. z. B. Verordnungen vom 2. 5. 16 und 31. 7. 16, Bef.- u. Verordn.-Bl. 1916, Ziff. 194 und 332), findet die Vorschrift des vorstehenden Absatzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Stempel nicht in Natur zu verwenden, sondern nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften mit den Gerichtskosten zu erheben ist. Die Höhe des berechneten Stempels ist auch auf der Urkunde zu vermerken.

Art. 8.

Entwertung der Stempelmarken durch Amtsstellen, Behörden, Beamte und Urkundspersonen.

Die Entwertung der Stempelmarken durch die mit ihrem Vertrieb betrauten Amtsstellen, sowie durch andere Behörden und Beamte

einschließlich der Urkundspersonen hat in der Weise zu geschehen, daß die Marken ohne Zwischenräume neben- und untereinander auf die stempelspflichtige Urkunde aufgeklebt und mit mehrmaligen Abdrücken des Amtsstempels dergestalt versehen werden, daß die einzelnen Abdrücke den größten Teil der einzelnen Marke bedecken und auf das umgebende Papier oben und seitwärts übergreifen.

Außerdem ist auf der Urkunde der Stempelbetrag und der Tag der Entwertung der Marken zu vermerken.

Der Vermerk hat z. B. zu lauten:

50 M. 50 Pfg. in Marken entwertet.

G r o d n o, 1. Oktober 1916.

Amtsstelle
Unterschrift.

Art. 9.

Stempelentrichtung durch Berechnung und Vereinnahmung mit den Gerichtskosten.

Die Gerichte haben zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, zu den ihnen vorgelegten unversempelten Vollmachten und im Falle des § 1 Ziffer 2 der Verordnung die erforderlichen Stempel nach den für die Gerichtskosten geltenden Vorschriften mit den Gerichtskosten zu erheben. Ist eine Urkunde vorhanden, so ist die Höhe des berechneten Stempels auf der Urkunde zu vermerken.

Art. 10.

Stempelentrichtung durch Barzahlung gegen Erteilung einer Quittung.

Die Entrichtung des Stempels nach § 10 Absatz I Ziff. c der Verordnung ist nur dann zulässig, wenn die Verwendung von Stempelmarken in Anbetracht der Höhe der Abgabe untunlich erscheint, oder wenn die Marken, deren rechtzeitige Besorgung den Vertriebsstellen obliegt, ausnahmsweise vergriffen sind.

Die im Falle des Absatzes I für die Entgegennahme des Stempelbetrages zuständigen Amtsstellen werden durch die Verwaltungschefs bestimmt. Die Quittungen sind durch die genannten Amtsstellen auf der Urkunde selbst zu erteilen, durch zwei Beamte der Amtsstellen zu zeichnen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

Sie haben z. B. folgendermaßen zu lauten:

5,000 M. Stempelabgabe
durch Barzahlung entrichtet.

G r o d n o, 1. Oktober 1916.

Amtsstelle

Amtsstempel.

2 Unterschriften.

Die Höhe der Stempelbetrages ist von den beteiligten Behörden und Beamten in den Akten, von Urkundspersonen auch im Urkundregister zu vermerken.

Die Verwaltungschefs sind befugt, mit Einwilligung des Oberbefehlshabers Ost die Entrichtung der Stempelabgabe nach § 10 Abs. I Ziffer c der Verordnung auch in anderen als in dem in Absatz I bezeichneten Falle anzuordnen.

Art. 11.

Befugnis zur Entwertung von Stempelmarken durch Privatpersonen.

Privatpersonen sind verpflichtet, zu folgenden Urkunden:

1. Eigenhändigen Testamenten,
2. Wechseln,
3. Rechnungen,
4. Quittungen,
5. bei den zu Tariffstelle 7 bezeichneten Eingaben,

die erforderlichen Stempelmarken selbst zu verwenden und zu entwerten.

Den Rechtsanwältin ist es gestattet, zu den von ihnen und für sie ausgestellten Vollmachten die Stempelmarken selbst zu entwerten.

Die Entwertung der Stempelmarken durch Privatpersonen und Rechtsanwältin hat in der Weise zu geschehen, daß in jeder Marke der Tag der Verwendung und zwar der Tag und das Jahr in arabischen Ziffern, der Monat in Buchstaben niedergeschrieben werden muß. Verständliche Abkürzungen sind zulässig, z. B. 1. Okt. 16. Unter das Datum ist ferner der Name oder die Firma des die Marken Entwertenden zu setzen und zwar dergestalt, daß die Schriftzeichen auf das die Marken umgehende Papier übergreifen. Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwertungsvermerk durch Stempelaufdruck zu bewirken.

Art. 12

(zu § 11 I).

Zwangweise Einziehung der Stempel.

Sind die Stempelgebühren nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gezahlt, so ist die zwangweise Einziehung herbeizuführen.

Urkundspersonen, sowie Behörden oder Beamte, denen die Einziehung von Geldbeträgen nicht zusteht, haben den Antrag auf zwangweise Einziehung bei einer hierzu befugten Amtsstelle unter Beifügung einer Abschrift der Urkunde zu beantragen.

Art. 13

(zu § 16 I).

Zweifelsfragen grundsätzlicher Natur.

Entstehen bei der Verwaltung des Stempelwesens oder bei der Durchführung der Stempelordnung Fragen grundsätzlicher Natur, so ist die Entscheidung des Oberbefehlshabers Ost einzuholen,

damit eine einheitliche Durchführung der stempelsteuerlichen Vorschriften in dem gesamten Verwaltungsgebiet gewährleistet bleibt. Eine gutachtliche Äußerung des Verwaltungschefs und der in Frage kommenden nachgeordneten Dienststellen ist beizufügen.

Art. 14

(zu § 16 II).

Erstattungen.

Den Anträgen auf Erstattung von Stempeln sind die Urkunden, auf denen die zu erstattenden Stempel entwertet sind, beizufügen. Bei den von Urkundspersonen aufgenommenen Urkunden genügt die Vorlegung einer Abschrift der Verhandlung, auf welcher die Höhe des zur Urschrift verwendeten Stempels von der Urkundsperson bescheinigt ist.

Zur Stellung des Erstattungsantrages ist nur derjenige berechtigt, der den Stempel bezahlt hat.

Art. 15.

Mitwirkung der Behörden bei der Verwaltung der Stempelsteuer.

Behörden und Beamte, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt anvertraut ist, haben die Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelordnung zu halten, den mit der Verwaltung des Stempelwesens betrauten Behörden von Amtswegen die erforderlichen Mitteilungen zu machen und insbesondere alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen die stempelsteuerlichen Vorschriften behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

Art. 16

(zu § 18 III).

Uebergangsvorschriften.

Als Verstempelung im Sinne des § 1 Ziffer 2 Abs. II der Verordnung gilt auch eine nach russischem Recht oder auf Grund anderer Bestimmungen erfolgte Verstempelung, falls sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt ist. Die nach dem Inkrafttreten der Verordnung vorgenommenen Verstempelungen, die nicht nach den Vorschriften der Verordnung erfolgt sind, sind ungültig.

Art. 17

(zu Tariffstelle 3).

Die Stempelpflichtigkeit ist auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken beschränkt; der Ausfertigungsstempel ist auch nur dann zu erheben, wenn die gefertigte Urkunde die Form einer Ausfertigung hat.

Art. 18

(zu Tariffstelle 7 Abj. II Ziffer e).

Wird z. B. auf ein Gesuch um Ausstellung eines Reisescheines oder eines Marktscheines, um Zulassung zum Handel mit Zigaretten oder zum Betriebe eines Auschankes ein zugender Bescheid erteilt, so ist für diesen ein besonderer Stempel nicht zu erheben.

Art. 19

(zu Tariffstelle 9).

Infolge des vom Oberbefehlshaber Ost erlassenen Grundstücksveräußerungsverbotcs kommt diese Tariffstelle hinsichtlich unbeweglicher Gegenstände nur in denjenigen Ausnahmefällen in Betracht, in denen die erforderliche Genehmigung zur Veräußerung des Grundstückes vom Oberbefehlshaber Ost oder der von ihm bestimmten Amtsstelle erteilt ist.

Art. 20

(zu Tariffstelle 11).

Der Stempel ist bei Verträgen auf bestimmte Zeit von dem Miet- bzw. Pachtzinse für die ganze Dauer des Vertragsverhältnisses zu berechnen; für den Steuerfuß ist jedoch lediglich der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Miet- oder Pachtzins maßgebend.

Art. 21

(zu Tariffstelle 13).

Als Rechnungen gelten insbesondere alle Schriftstücke (Memoranden, Fakturen, Notcn usw.), welche die Kennzeichen einer Rechnung aufweisen d. h. die Angabe der Menge und Art der gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen und den hierfür zu entrichtenden Geldbetrag enthalten.

Kassenzettel auf Grund deren sofortige Zahlung zu leisten ist, fallen nicht unter Tariffstelle 13.

Art. 22

(zu Tariffstelle 25).

Als Teilnehmer an dem Umlauf eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzeptes, eines Indossamentes oder einer anderen Wechselklärung und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet, als Sicherheit annimmt oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt ist oder nicht.

Die Marken sind auf der Rückseite des Wechsels und zwar, wenn dieser noch unbeschrieben und mit Wertzeichen noch nicht besetzt ist unmittelbar am Rande, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament usw.) aufzukleben.

Art. 23.

Die sonst zur Ausführung der Stempelordnung noch erforderlich werdenden Bestimmungen erläßt der Verwaltungschef.

Hauptquartier Ost, den 5. 10. 16.

Von seiten des Oberbefehlshabers Ost
Der Oberquartiermeister
v. Eisenhart,
Generalmajor.

Herausgegeben
mit Genehmigung des Herrn Deutschen Stadthauptmanns.

Druck- und Verlag der Buch- und Steindruckerei
Gottl. D. Meyer, Libau.